

Satzung

TENNISCLUB KAUFBEUREN AM KRONENBERG E. V.

§ 1 - NAME UND SITZ DES CLUBS

Der Club führt den Namen „Tennisclub Kaufbeuren Am Kronenberg“ (TCKK) und hat seinen Sitz in Kaufbeuren. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - ZWECK DES CLUBS

Der Club hat zum Ziel, den Tennissport zu fördern und die Geselligkeit zu pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Sie erhalten auch beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder der Vorstandschaft im Sinne des §9 Vorstandschaft dieser Satzung können für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (Ehrenamtszuschale i.S. des jeweils gültigen Einkommenssteuergesetzes) erhalten. Die Vorstandschaft entscheidet über eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung.

§ 3 - GESAMTMITGLIEDSCHAFT DES CLUBS

Der Club ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und erkennt dessen Satzung an. Er gehört ferner dem Bayerischen Tennis-Verband e.V. an.

§ 4 - MITGLIEDSCHAFT

1. Der Club hat
 - a) ordentliche (aktive) Mitglieder
 - b) fördernde (passive) Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Stimmrechte, aktives und passives Wahlrecht haben nur volljährige Mitglieder. Im allgemeinen gelten die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen und der Spiel- und Platzordnung in der jeweils gültigen Fassung ergeben.

§ 5 - AUFNAHME

Die Aufnahme in den Club ist schriftlich zu beantragen. Antragsteller/innen, die noch nicht volljährig sind, benötigen das Einverständnis des/der gesetzlichen Vertreters/-in. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6 - BEITRÄGE/ UMLAGEN

Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge für fördernde (passive) Mitglieder setzt die Vorstandschaft fest. Bei Aufnahme eines Mitgliedes ist eine einmalige Gebühr zu zahlen. Spieler/innen, die die ersten Mannschaften des TC KK verstärken, können von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr befreit werden. Über den Einzelfall entscheidet der Vorstand.

Beiträge und Umlagen werden im Bankeinzugverfahren erhoben bzw. müssen bis spätestens 15.1. eines jeden Jahres einbezahlt werden.

Umlagepflichtig sind alle aktiven Mitglieder ab einem Alter von 18 Jahren.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 7 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Rechnungsjahres (31. Dezember) möglich und ist der Vorstandschaft schriftlich bis zum 15. November des laufenden Rechnungsjahres anzuzeigen. Bei Wegzug oder Versetzung kann die Vorstandschaft auf Antrag Ausnahmen zulassen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) eine den Zielen und Zwecken des Clubs zuwiderlaufende Tätigkeit entfaltet.
 - b) sich den Anordnungen der Vorstandschaft beharrlich widersetzt, die Ruhe und Ordnung im Club durch ein clubschädigendes Verhalten stört,
 - c) gegen die Clubsatzung verstößt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch die Vorstandschaft nach Anhörung des/r Betroffenen beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die nächste Hauptversammlung.

§ 8 - VEREINSVERMÖGEN

Ein aus dem Club ausscheidendes Mitglied verliert jedes Recht am Vereinsvermögen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 2.

§ 9 - VORSTANDSCHAFT

An der Spitze des Clubs steht die Vorstandschaft, bestehend aus

dem/der 1. Vorsitzenden
„ „ 2. Vorsitzenden
„ „ Schatzmeister/in
„ „ Schriftführer/in
„ „ Sportwart/in
„ „ Jugendwart/in
„ „ Referent/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
„ „ Referent/in für Breitensport
„ „ Referent/in für Clubheimverwaltung und gesellschaftliche
Veranstaltungen

Die Vorstandschaft leitet den Club, trägt die Verantwortung für das Vermögen des Clubs und hat nach besten Kräften für geordnete Finanzverhältnisse zu sorgen. Sie übt das Disziplinarrecht aus und kann außer dem in § 7 festgelegten Recht des Ausschlusses ein Spiel- oder Platzverbot für ein Mitglied auf begrenzte Zeit verhängen.

Alle Verträge werden durch die Vorstandschaft beschlossen. Über vermögens-rechtliche Verfügungen bis zur Höhe von 3.000,- EUR entscheidet die Vorstandschaft allein, darüber hinaus nach Genehmigung der Mitgliederversammlung. Innerhalb der Vorstandschaft wird durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandschaft beschließt die jeweils gültige Spiel- und Platzordnung. Wenn ein Mitglied mit einem Punkt der Spiel- und Platzordnung nicht einverstanden ist, kann es bei der Vorstandschaft einen Antrag auf Änderung des Punktes stellen. Sollte die Vorstandschaft diesem Antrag nicht zustimmen, so kann das Mitglied zur nächsten Hauptversammlung den Antrag erneut einbringen. Stimmen 2/3 der Mitglieder bei dieser Hauptversammlung zu, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 10 - DATENSCHUTZ

Der Club hält die Regelungen zum Datenschutz ein. Die Datenschutzerklärung in Ihrer jeweils gültigen Fassung ist auf der Internetseite des Clubs bzw. im Clubheim veröffentlicht.

Über eine Änderung der Datenschutzerklärung entscheidet die Vorstandschaft.

§ 11 - VERTRETUNG

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist nach außen allein vertretungsberechtigt.

Bei Ausfall eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

§ 11a - HAFTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

Die Kassenbücher und Belege sind zu jeder ordentlichen Hauptversammlung durch zwei Mitglieder (Kassenprüfer/innen) zu prüfen.

§ 11b - AUFGABEN SPORTWART/IN

Der/die Sportwart/in ist für die Einteilung und Organisation des reinen Spielbetriebes nach der von der Vorstandschaft erlassenen Spielordnung verantwortlich. Seinen/ihren Anweisungen für den Spielbetrieb ist Folge zu leisten.

§ 12 - HAUPTVERSAMMLUNG

1. Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Rechnungsjahres statt. Sie wird durch Rundschreiben oder per Email an alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen. Sie ist bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig .

Anträge sind schriftlich zu stellen und mindestens drei Tage vor der Hauptversammlung dem/der 1. Vorsitzenden zuzustellen.

Die Hauptversammlung hat die Aufgabe

- a) Den Rechenschaftsbericht der Vorstandschaft und Kassenprüfer/innen entgegenzunehmen und die Vorstandschaft zu entlasten.,
- b) die Vorstandschaft für die nächsten zwei Jahre zu wählen
- c) die Kassenprüfer/innen für die nächsten zwei Jahre zu wählen.

Zwischen dem Rücktritt der alten Vorstandschaft bis zur Wahl der neuen Vorstandschaft führt ein dreiköpfiges Wahlkollegium die Geschäfte der Hauptversammlung.

Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden und des/der 2. Vorsitzenden geschieht geheim und schriftlich; die anderen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit per Akklamation gewählt. Über eine evtl. beantragte geheime Abstimmung entscheidet die Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

Undeutlich geschriebene oder mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Alle sonstigen Abstimmungen werden im Regelfall durch Handaufhebung durchgeführt. Für jeden Beschluss genügt einfache Stimmenmehrheit.

2. Außerordentliche Hauptversammlung

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen; sie ist schriftlich acht Tage vor dem Termin jedem Mitglied mitzuteilen.

Die Vorstandschaft muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es fünf Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Über Hauptversammlungen sind durch den/die Schriftführer/in Niederschriften zu fertigen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 13 - ALLGEMEINE WETTSPIELBESTIMMUNGEN

Für den Club gelten die im BTV erlassenen Wettspielbestimmungen sowie die Disziplinar- und Protestordnung des DTB.

§ 14 - SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können nur durch die Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 - DRINGLICHKEITSANTRÄGE

Um Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 - AUFLÖSUNG DES CLUBS

Über die Verwendung des Clubvermögens bestimmt die auflösende Hauptversammlung. Das Clubvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins an die Stadt Kaufbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, finden die §§ 21 bis 79 BGB Anwendung.

Kaufbeuren, 12. Februar 2019

gez. Joachim Kohler
1. Vorsitzender

Der Vorstand versichert, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt eingereichten Satzung übereinstimmen.

Kaufbeuren, 15.3. 2019 gez. Joachim Kohler
1. Vorsitzender des TCK

